



Stadt Arnstein

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Brennholzaufarbeitung

1. Allgemeine Bestimmungen

- **Die Arbeit im Wald ist mit zahlreichen Gefahren verbunden!**
Bei der Selbstwerbung ereignen sich immer erschreckende Unfälle. In Ihrem eigenen Interesse **empfehlen wir** daher dringend **die genaue Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften** für die Waldarbeit. Zur Information sind nebenstehende die wesentlichen Bestimmungen stichwortartig zusammengefasst. Erläuterungen hierzu kann Ihnen der zuständige Revierleiter geben.
- Die Motorsägen sind mit biologisch rasch abbaubaren Kettenschmiermitteln auf pflanzlicher Basis zu betreiben (wir empfehlen das Umweltzeichen „Blauer Engel“). Die Verwendung von Mineralölen ist verboten. Eine Kontrolle durch den Revierleiter ist zuzulassen.
- Der verbleibende Bestand ist schonend zu behandeln. Dazu bei der Fällung die Rückerrichtung berücksichtigen! Holz nicht zwischen zwei lebenden Bäumen aufsetzen (durch Druckstellen kann der Baum verletzt werden!).
- Aufsetzen des Holzes nur an Rückegassen oder Wegen, dabei den Straßenverkehr weder beeinträchtigen (große Holzfahrzeuge!) noch gefährden.
- Bei Verwechslungsgefahr markieren des Holzes (mit Kreide).
- Das **bezahlte** Holz ist umgehend abzufahren.
- Ist die Aufarbeitung/Abfuhr im vereinbarten Zeitraum nicht möglich, so ist mit dem zuständigen Revierleiter Rücksprache zu halten, um ggf. die Erlaubnis zu verlängern.
- In der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang, sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Selbstwerbung und die Abfuhr von Holz nicht gestattet.
- Rauchen sowie die Anlage von Feuer im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober gesetzlich verboten.
- Der gewerbliche Weiterverkauf des aufgearbeiteten Holzes ist nicht gestattet.
- Anfallender Abfall ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.

2. Bestimmungen zu Versicherungsschutz und Haftung

- Als Selbstwerber sind Sie weder bei der Stadt Arnstein noch bei deren Unfallversicherungsträgern unfallversichert.
- Als Selbstwerber führen Sie die Arbeiten eigenverantwortlich durch. Sie haften für Schäden, die bei der Durchführung der Selbstwerbung entstehen.

3. Bestimmungen zur Fahrberechtigung

Die Forstverwaltung behält sich vor, Wege bei ungünstiger Witterung sowie aus betrieblichen Gründen (Holzfällung, -bringung, Wegeinstandhaltung etc.) zu sperren. Hieraus sowie wegen sonstiger Beeinträchtigungen der Wegebenutzung kann der Erlaubnisnehmer keinerlei Ansprüche ableiten. Weiter wird die Haftung der Stadt Arnstein und ihre Bediensteten für alle Schäden, die dem Vertragsnehmer im Zusammenhang mit der Benutzung der Wege entstehen, in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen (Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Der Vertragsnehmer haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Forstverwaltung anlässlich der Wegbenutzung z.B. am Waldbestand, an Wegen und sonstigen Einrichtungen entstehen. Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Wegbenutzung Dritten entstehenden Schäden und stellt die Stadt Arnstein und ihre Bediensteten von solchen Ansprüchen frei.

ZUR INFORMATION:

Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (Auszug)

Aus Sicherheitsgründen darf die Holzernte nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Sie müssen ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder für Sie Hilfe herbeiholen kann.

1. Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht beschäftigt werden:

- Gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen.
- Jugendliche unter 16 Jahren ohne Aufsicht eines Fachkundigen.
- Werdende Mütter
- Angetrunkene Personen (Anmerkung: **kein Alkohol bei der Waldarbeit!**).

2. Mit Einschränkung sind zugelassen:

- Jugendliche unter 18 Jahren: keine Motorsägen- und Seilarbeiten.

3. Allgemeines Verhalten

- Bei der Arbeit muss jeder für einen sicheren Stand sorgen.
- Bei Arbeiten mit schneidenden und spitzen Geräten und Werkzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Geräte und Werkzeuge sind so abzustellen und zu transportieren, dass niemand gefährdet wird.

4. Geräte und Werkzeuge

- Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in gutem und betriebssicherem Zustand befindet.
- Beim Einsatz von Motorsägen ist insbesondere zu beachten:
 - ⇒ Die Motorsäge ist beim Anwerfen sicher abzustützen und fest zu halten, dabei müssen Schwert und Kette freistehen.
 - ⇒ Eisenkeile dürfen nicht verwendet werden; Eisen nicht mit Eisen treiben (Spalten!).
 - ⇒ Beim Entasten ist die Motorsäge möglichst abzustützen. Es darf nicht mit der Schwertspitze gesägt werden. Auf unter Spannung stehende Äste ist zu achten.

5. Kleidung

Bei der Walddarbeit ist enganliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe sowie trittsicheres Schuhwerk (Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen) zu tragen. Beim Einsatz von Motorsägen ist eine Schnittschutzhose und das Tragen eines Schutzhelmes in Verbindung mit einem Gesichts- und Gehörschutz vorgeschrieben.

Des Weiteren ist das Tragen von Schnittschutzschuhen bzw. Schnittschutzstiefel vorgeschrieben. Eine Nichtbeachtung wird vom zuständigen Revierleiter mit dem Ausschluss der Brennholzaufarbeitung verfolgt.

6. Fällungsarbeiten

- Fachgerechte Fäll- und Schneidetechnik anwenden. Vorsicht beim Durchtrennen gespannter Hölzer! Evtl. Revierleiter zu Rate ziehen.
- Im Fallbereich (Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge) dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.
- Bei der Bestimmung der Fällrichtung Umgebung (Gebäude, Freileitungen, Straßen, Bahnen etc.) beachten.
- Vor dem Umkeilen eines Baumes ist das Arbeitsfeld zu beobachten und als Warnung für andere Personen „Achtung“ zu rufen.
- Alle Stämme (auch schwache) sind sofort nach dem Fällschnitt zu Fall zu bringen. Hängen gebliebene Bäume sind mit Wendehaken, Sapie, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall zu bringen. Nach Möglichkeit sind dabei Umlenkrollen zu verwenden.
- Verboten ist:
 - ⇒ Stückweises Absägen (Abstocken)
 - ⇒ Besteigen der Bäume zum Entfernen behinderter Äste.
 - ⇒ Fällen des aufhaltenden Baumes.
 - ⇒ Darüberwerfen eines weiteren Baumes.
 - ⇒ Fällung bei Dunkelheit, Nebel, starkem Wind, Gewitter und starkem Frost.
- Größte Vorsicht ist beim Fällen fauler oder gefrorener Stämme geboten.

7. Rücken mit Schleppern

- Keine schadhaften Seile verwenden.
- Schutzhandschuhe tragen
- Nicht mit unsachgemäßer Gewalt beziehen (Schlepper kann umstürzen oder das Seil zurückschnellen).
- Im steilen Gelände schiebende Last berücksichtigen. Evtl. Äste am Stamm belassen (Bremse).
- Sich nicht im Gefahrenbereich des Seiles aufhalten (Seilriss!).

8. Lagerung und Abfuhr

- Straßenverkehr nicht gefährden! Wenn nötig, nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Revierleiter und der Polizei absperren.
- Keine zu hohen Ganter anlegen – ggf. absichern.
- Straßenschäden sofort beheben (wenn dies nicht möglich ist, Schadensstellen absichern und Revierleiter verständigen.)
- Das Brennholz ist bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres abzufahren.

9. Abfahren der Rückegasse

- Ein Abfahren der markierten Rückegasse wird mit einer Geldstrafe von 10 € pro abgefahrenen Meter geahndet.
- Bei nasser Witterung ist das Befahren der Rückegasse mit Schlepper o.ä. verboten und wird ebenfalls mit einer Geldstrafe geahndet.

10. Sonstiges

- Den Anweisungen des Forstpersonals ist Folge zu leisten.
- Städtische Mitarbeiter können sich zu jeder Zeit mit einem Dienstausweis ausweisen.
- Bei Nichtbeachtung der Anweisungen wird der Selbstwerber von der Holzvergabe ausgeschlossen und es besteht kein weiterer Anspruch auf Holzwerbung.
- Bei Stornierung/Rückgabe der zugeteilten Holzlose, fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro an, die von der Forstverwaltung in Rechnung gestellt wird.
- Polter die nach einem Jahr nicht abgeholt werden, gehen in das Eigentum der Stadt Arnstein zurück.

**Die Forstverwaltung
der Stadt Arnstein**

Stand: 01/2025